

Einladung Gemeinderatssitzung

Am 2. September 2025 findet um 18.30 Uhr die nächste Gemeinderatssitzung im Ländlichen Bürgerzentrum Laußig, großer Versammlungsraum, Leipziger Straße 23, 04838 Laußig statt.

Tagesordnung

1. öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung.** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift vom 1. Juli 2025 und Festlegung der Mitunterzeichner, Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

2. Beratung und Beschlussfassung

- Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 21. Juli 2025 zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts zur Bewältigung der außergewöhnlichen Haushaltslage
- Antrag auf Fördermittel für die FFW zur Beschaffung von PSA
- Vergabe von Bau- und Lieferleistungen
- 2.3.1 Vergabe der Leistung – Wartungsvertrag Feststallanlagen und Brandschutztüren im Gutshaus „Schloss Pressel“
- 2.3.2 Vergabe der Leistung – Wartungsvertrag Hebeanlage im Gutshaus „Schloss Pressel“
- 2.3.3 Vergabe der Leistung – Wartungsvertrag ortsveränderlicher Geräte im Gutshaus „Schloss Pressel“
- 2.3.4 Vergabe der Leistung – Bautischler-, Schlosser- und Putzarbeiten – Teil-sanierung Turnhalle Pressel
- 2.3.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Pressel“ der Gemeinde Laußig – Städtebaulicher Vertrag
- Grundstücksangelegenheiten
- 2.4.1 Verkauf Liegenschaft Pristäblich, Flur 1-130 – ehemalige Feierhalle
- 2.4.2 Verkauf Objekt Kossa, Hauptstraße 22 – ehemaliges Bürgerhaus
- Über-/außerplanmäßige Ausgaben
- 2.5.1 Überplanmäßige Ausgabe – Betriebskosten 2024 der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Laußig in Trägerschaft der AWO
- 2.5.2 Überplanmäßige Ausgabe – Betriebskosten 2024 der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Laußig in Trägerschaft der Diakonie

3. Informationen/Informationsvorlagen/Vorberatung

- Finanzbericht 30. Juni 2025 nach § 75 Absatz 5 SächsGemO
- Notwendige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung
- Sachstandsbericht Umbau Sanitäranlagen im Hort
- Vorkaufsrechtsverzicht Gemeinde
- Bauanträge der Gemeinde
- Hausnummernvergabe der Gemeinde

4. Verschiedenes

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Laußig, 15. August 2025



Schneider

Schneider
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Pressel“ der Gemeinde Laußig

Der Gemeinderat der Gemeinde Laußig hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pressel“ beschlossen.

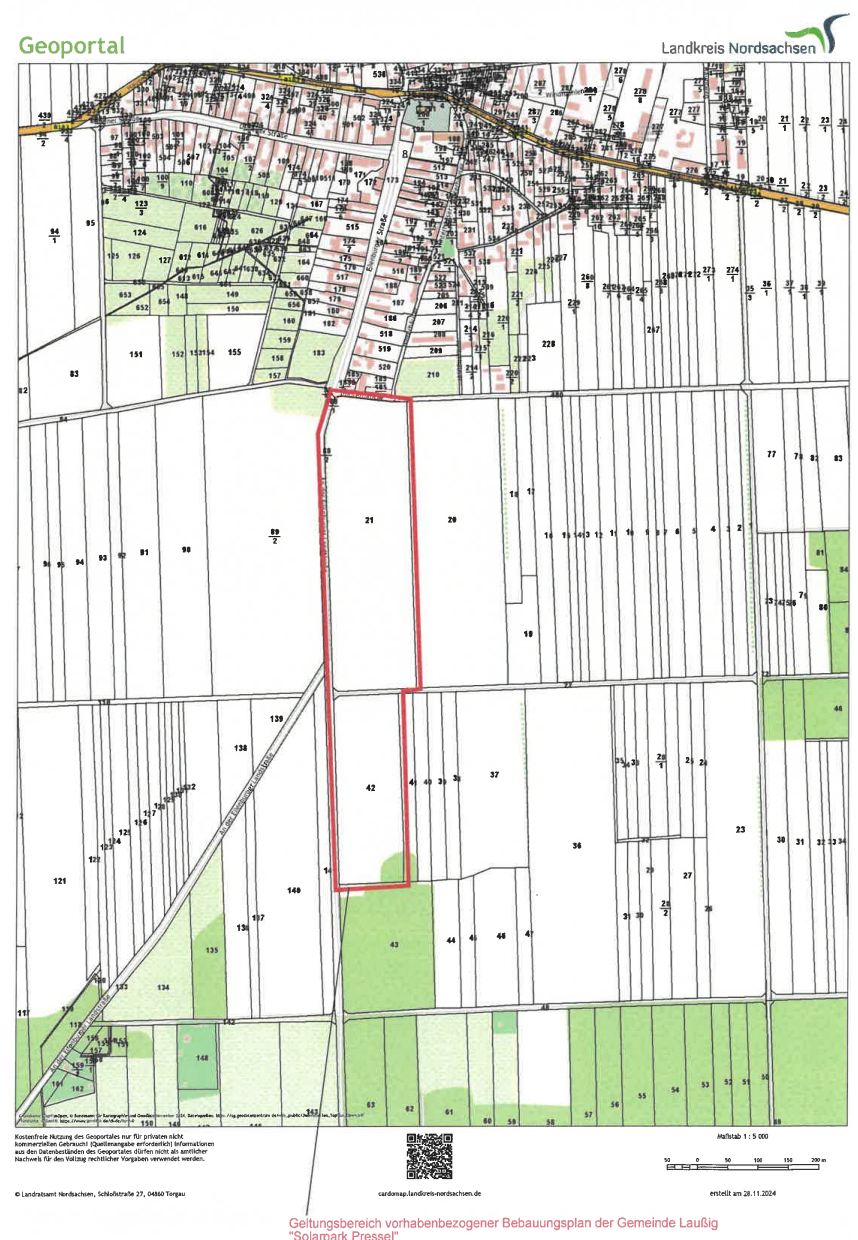
Beschluss 50/6/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Laußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Juli 2025 gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Pressel“ im Ortsteil Pressel. Von der Planung betroffen sind die Flurstücke 21 und 42 der Flur 9 in der Gemarkung Pressel.

Anlage: Übersichtsplan mit Geltungsbereich

Der Vorhabenträger, die Solargie GbR Andree und Robert Gäbel, hat einen Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Absatz 2 BauGB gestellt.

Es ist geplant auf einer Fläche von ca. 10 Hektar einen Solarpark zu errichten. Um die Rahmenbedingungen zu ermitteln, wurde bereits ein Scoping-Verfahren



Impressum

Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Laußig

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Gemeinde Laußig

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén
Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

durchgeführt und erste Stellungnahmen eingeholt, welche der Gemeinde vorliegen.

Es wurden vom Vorhabenträger bereits Prüfungen zu landwirtschaftlichen Fragen, Netzverträglichkeitsprüfung, Angebote und Vorgespräche zum Bau der Anlage durchgeführt.

Der Vorhabenträger erklärt sich bereit alle anfallenden Planungs- und Erschließungskosten zu übernehmen. Dazu werden die notwendigen Verträge abgeschlossen.

Die Gemeinde kann damit ein Beitrag der im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 enthaltenen energiepolitischen Ziele zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien leisten.

Laußig, den 2. Juli 2025



Schneider
Bürgermeister

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Laußig (Sondernutzungs- und Sondernutzungs- gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S.500), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S.29) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußig mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Laußig.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Absatz 2 SächsStrG und § 1 Absatz 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Laußig. Sofern sich die Benutzung auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken kann, ist die Zustimmung des jeweiligen Baulastträgers erforderlich. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht be-

einträchtigt wird, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Absatz 1 SächsStrG und § 8 Absatz 10 FStrG).

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen
 2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 3. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 5. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 4 Meter oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 Meter oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 6. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
 7. die Nutzung öffentlicher Flächen durch Schausteller und Zirkusunternehmen
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Absatz 1 SächsStrG als Sondernutzung. Nach § 18 Absatz 1 SächsStrG ist für diese Sondernutzung die Erlaubnis der zuständigen Straßenbehörde einzuholen.

§ 4

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Laußig zu stellen. Die Gemeinde Laußig kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Straßenverkehrsamt als der Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Laußig. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Erlaubnis ist auch dann zu versagen, wenn die Straßenbaubehörde

die Zustimmung nicht erteilt.

- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen und auf Verlangen die Flächen durch die Gemeinde Laußig wieder abnehmen zu lassen.

§ 8

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde Laußig kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Laußig kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Laußig die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.
Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Laußig gefertigt. Soweit die Gemeinde Laußig nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer

Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Laußig.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 2. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 3. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 4. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Absatz 1 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Absatz 2 SächsStrG und § 23 Absatz 2 FStrG mit einer Geldbuße bis 500 Euro, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Laußig die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14
Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Absatz 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde Laußig durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 15
Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b. für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der

- Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- c. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde Laußig von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 15 Absatz 1
- a. Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b. Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.
- Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 16
Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde Laußig vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laußig, den 15. August 2025

Schneider
Bürgermeister

Anlage 1
Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

laufende Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1	Lagerung, Aufstellung, Abstellung			
1.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune, Gerüste oder andere Abgrenzungen	m²	Tag	1,00
1.2	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, länger als 24 h	m²	Tag	1,00
1.3	Ablagerung von Baustoffen und anderen Materialien, länger als 24 h	m²	Tag	1,00
1.4	Aufstellen von Bauwagen oder Schuttrutschen, bzw. vergleichbares	m²	Tag	2,50
1.5	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern	Stück	Monat	10,00
2	Werbung			
2.1	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln bis einschließlich DIN A0	Stück	Woche	5,00
2.2	Aufstellen von freistehenden Großplakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück	Woche	10,00
2.3	fest verbundene Werbeträger, welche nicht in unmittelbarer Nähe zur Leis- tungsstätte stehen	Stück	Jahr	30,00
2.4	Fahrradstände mit Werbung	Stück	Monat	5,00
3	Anlagen und Einrichtungen			
3.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen	m²	Monat	1,00
4	Andere Nutzung			
4.1	Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen ab 5 Tagen	KFZ	Woche	15,00
4.2	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrück- lich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen			
4.3	Mindestgebühr, soweit nicht festgesetzt			15,00
4.4	Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzung			orientiert sich an der im Kosten- verzeichnis angegebenen Gebühr



Ländliche Neuordnung

Verfahren: Kienbruch
Gemeinde: Laußig
Verfahrens-Nr.: N44/LNF

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

In der Gemeinde Laußig wurde aufgrund der §§ 103a, 103c Absatz 2 und 86 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der geltenden Fassung i. V. m. § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der geltenden Fassung die Durchführung eines Verfahrens des freiwilligen Landtausches angeordnet.

Zum Verfahrensgebiet gehören:

von der Gemarkung Gruna Flur 4 das Flurstück 186 sowie
 von der Gemarkung Gruna Flur 6 das Flurstück 31/3.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 103b Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung schriftlich beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04855 Torgau oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg als zuständiger Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, hat der Anzumeldende sein Recht innerhalb einer vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Absatz 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Absatz 3 FlurbG).

Eilenburg, den 21. Juli 2025

gez.: *Hindemith*
 Sachgebietsleiter DS



Ländliche Neuordnung

Flurbereinigung: Sprotta
Gemeinde: Doberschütz
Stadt: Eilenburg
Aktenzeichen: DZ/LN8
Anlage: Karten zur vorläufigen Besitzeinweisung

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

1. Vorläufige Besitzeinweisung

Auf Grundlage des § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i. V. m. § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung werden die Beteiligten

mit Wirkung vom 1. August 2025

in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen bei landwirtschaftlichen Nutzflächen nach der Aberntung, spätestens am 1. Januar 2026 und bei allen übrigen Grundstücken am 1. August 2025 über.

Die neue Feldeinteilung ist in den Karten zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt. Diese ist für die Beteiligten neben der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung gem. §§ 65 Absatz 2 Satz 3, 110 FlurbG vom 13. Juni 2025 bis einschließlich 27. Juli 2025 in den Flurbereinigungsgemeinden Doberschütz und Stadt Eilenburg sowie den angrenzenden Gemeinden Mockrehna, Laußig, Zschepplin, Thallwitz, Krostitz, Jesewitz und Schönwölkau zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Unterlagen sind im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de/oeffentliche_bekanntmachungen einsehbar.

Soweit für bestimmte Nutzungen von Grundstücken Sonderregelungen erforderlich sind, werden diese in den Überleitungsvorschriften getroffen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328) geändert worden ist – VwGO – wird angeordnet.

Begründung

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, ist nach § 65 FlurbG i. V. m. § 1 Absatz 2 AGFlurbG für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zuständig.

Im Verfahren der Flurbereinigung Sprotta hat der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft den Neuverteilungsentwurf mit Beschluss vom 4. April 2024 aufgestellt. Gemäß § 65 Absatz 1 FlurbG wurde der Neuverteilungsentwurf im Anhörungstermin am 8. Oktober 2024 den Beteiligten bekannt gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden bis spätestens Ende Juli 2024 abschließend in die Örtlichkeit übertragen worden sein. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Ebenso steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten fest. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 FlurbG sind daher gegeben. Die vorläufige Besitzeinweisung war somit anzuordnen.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Beteiligten möglichst frühzeitig in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke kommen und damit in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteilen gelangen. Dadurch wird für die Beteiligten wertvolle Zeit gewonnen. Sie haben die Möglichkeit, die entstehenden Übergangsschwierigkeiten durch die Anpassung ihres Betriebes an die Flurbereinigung ohne längere Wartezeiten vorzunehmen. Es ist daher sinnvoll und zweckmäßig, auch im Verfahren der Flurbereinigung Sprotta den Beteiligten möglichst umgehend nach Vorliegen der endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke und nach Feststehen des Verhältnisses der Abfindung zum Eingebachten den Besitz an den neuen Grundstücken zu verschaffen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 FlurbG mit dieser Verfügung zu erlassenden Überleitungsbestimmungen. Entsprechend der Niederschrift zur Sitzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft vom 4. April 2024 hat sich der Vorstand mit der vorläufigen Besitzeinweisung befasst, den Vorsitzenden des Vorstandes mit der Beantragung der vorläufigen Besitzeinweisung beauftragt und mit der Beantragung Vorschläge über den Zeitpunkt des Besitzübergangs unterbreitet. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde am 22. Mai 2025 zu den Überleitungsvorschriften ordnungsgemäß nach §§ 65 Absatz 2 Satz 4 i. V. m. 62 Absatz 2 FlurbG gehört.

Aus den dargelegten Gründen ist auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Besitzeinweisung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO gerechtfertigt. Der möglichst schnelle Übergang zu den durch die Neuordnung geschaffenen Verhältnissen liegt – wie ausgeführt – im Interesse aller Beteiligten, aber auch wegen des damit verbundenen volkswirtschaftlichen Zwecks im öffentlichen Interesse. Umstände, die ein überwiegendes Interesse einzelner Teilnehmer am Aufschub der vorläufigen Besitzeinweisung begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Wegen der Möglichkeit, die der vorläufigen Besitzeinweisung zugrunde liegenden Ergebnisse des Verfahrens anzufechten, werden auch keine unabänderlichen Tatsachen geschaffen.

Überleitungsbestimmungen:

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen bei landwirtschaftlichen Nutzflächen nach der Aberntung, spätestens am 1. Januar 2026 und bei allen übrigen Grundstücken am 1. August 2025 über.

Die festgesetzten Termine sind einzuhalten. Sie können nur in Ausnahmefällen auf Antrag geändert werden. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen und zu erhalten (§ 50 Absatz 1 FlurbG).

Die bisherigen Eigentümer sind für die genannten Holzpflanzen von der Teilnehmergeinschaft in Geld abzufinden. Von den Empfängern der neuen Grundstücke kann die Teilnehmergeinschaft eine angemessene Erstattung verlangen. Die Teilnehmer können auch gegenseitige Vereinbarungen treffen, die jedoch der Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft bedürfen (§ 50 Absatz 2 FlurbG).

Für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume, für verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher, Reb und Hopfenstöcke und für andere als die unter § 50 Absatz 1 genannten Bäume wird keine Geldabfindung gegeben. Die im Verfahrensgebiet befindlichen Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen sind von den neuen Besitzern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

Bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes gelten weiterhin die Einschränkungen des § 34 FlurbG.

Hinweise:

1. Die neue Feldeinteilung wird auf Antrag, der beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, zu stellen ist, an Ort und Stelle erläutert (§ 65 Absatz 1 Satz 2 FlurbG).
2. Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).
3. Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).
4. Über die Leistungen des Nießbrauchers, den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 AGFlurbG).
5. Die Beauftragten des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, der Teilnehmergeinschaft und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind befugt, die neuen Grundstücke für die im Vollzug der Ergebnisse des Verfahrens auszuführenden Maßnahmen zu betreten und die erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Absatz 1 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG).

6. Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt, noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten.

7. In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung beim

Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim

Sächsischen Obergericht

Hausanschrift:
Ortenburg 9
02625 Bautzen

Postanschrift:
Postfach 1728
02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 VwGO).

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) haben. Das bedeutet, dass die vorläufige Besitzeinweisung auch dann vollzogen werden kann, wenn sie mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen wird.

Hinweis zum Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung können auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz) eingesehen werden oder sind beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5 in 04838 Eilenburg zu erhalten.

Eilenburg, den 23. Mai 2025

gez. **Wirsching**

Amtsleiter DS

Amt für Ländliche Neuordnung

Ihre Medien in der Dübener Heide +++ Ihre Medien in der Dübener Heide

Die Heide-Zeitung heimatverbunden informativ kritisch



Heimatzeitung für Bad Dübener Heide und Umgebung



Heimatzeitung für Gräfenhainichen und Umgebung

Wir erreichen über 45.000 Leser.